

# Zusätzliche Vergütung bei Betreuung in Pflegeheimen

Seit Juli 2016 können Haus- und eine Vielzahl von Fachärzten mehr Vergütung – und zwar extrabudgetär – für die Versorgung von Pflegeheimbewohnern erhalten, wenn sie Kooperationsverträge mit stationären Pflegeeinrichtungen schließen. Der zusätzliche Aufwand, der den Vertragsärzten bei der Versorgung von Versicherten in stationären Pflegeheimen entsteht, wird mit der Einführung des Abschnitts 37.2 EBM (Kooperations- und Koordinationsleistungen gemäß Anlage 27 zum BMV-Ä) entsprechend honoriert. Zum besseren Verständnis haben wir für Sie die relevanten Schwerpunkte und die Abrechnungsmodalitäten zusammengefasst. Außerdem beantworten wir die häufigsten Fragen zum Thema Kooperationsverträge.



## Kooperationsvertrag

Der Arzt muss mit jeder Pflegeeinrichtung, in der er die Leistungen des Abschnittes 37.2 EBM erbringen möchte, einen Kooperationsvertrag schließen und diesen der KVSH vorlegen. Die Einbeziehung des in die Versorgung eingebundenen Haus- oder Facharztes, der die Leistungen des Abschnittes 37.2 EBM erbringen möchte, muss sich direkt aus dem Kooperationsvertrag ergeben (idealerweise durch Unterschrift).

## Welchen Anforderungen muss der Kooperationsvertrag entsprechen?

Der Kooperationsvertrag muss den Anforderungen der Vereinbarung nach Paragraph 119b SGB V zur Förderung der kooperativen und koordinierten ärztlichen und pflegerischen Versorgung in stationären Pflegeheimen (Anlage 27 zum BMV-Ä) entsprechen. Insbesondere müssen die Aufgaben und Pflichten der Haus- und Fachärzte (z. B. bedarfsgerechte, regelmäßige Visiten), die Zusammenarbeit der kooperierenden Vertragsärzte (z. B. die Sicherstellung einer bedarfsgerechten, ärztlichen Präsenz und Koordination der Versorgung in sprechstundenfreien Zeiten) sowie die Zusammenarbeit zwischen den

## Abrechnungsvoraussetzungen

Die Leistungen des Abschnittes 37.2 EBM können von Hausärzten und von den in der Präambel zum Kapitel 37 EBM aufgeführten Fachärzten berechnet werden, die im Zusammenhang mit der Betreuung von Patienten in stationären Pflegeeinrichtungen eine Kooperation gemäß einem Kooperationsvertrag nach Paragraph 119b SGB V gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachweisen.

kooperierenden Ärzten und den Pflegeheimen (z. B. die Festlegung von Prozessabläufen und die Dokumentation) geregelt werden.

## Gibt es einen Muster-Kooperationsvertrag?

Sie können den Muster-Kooperationsvertrag der KVSH verwenden. Diesen Vertrag und nähere Informationen dazu finden Sie online unter [www.kvsh.de](http://www.kvsh.de) im Bereich „Praxis/Abrechnung“.

Stand: November 2016

## Mustervertrag für einen Kooperationsvertrag

nach § 119b Absatz 1 Satz 1 SGB V

entsprechend der Vereinbarung nach § 119b Absatz 2 SGB V zur Förderung der kooperativen und koordinierten ärztlichen und pflegerischen Versorgung in stationären Pflegeheimen (Anlage 27 zum Bundesmantelvertrag)

zwischen

\_\_\_\_\_ der stationären Pflegeeinrichtung

\_\_\_\_\_ Anschrift

und

\_\_\_\_\_ dem Vertragsarzt

\_\_\_\_\_ mit Praxisstz

\_\_\_\_\_ LANR

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im folgenden Vertragstext Berufs- und Funktionsbezeichnungen stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

### Kooperationsnachweis

Um die Leistungen des Abschnittes 37.2 EBM abrechnen zu können, muss der Nachweis eines Kooperationsvertrages nach Paragraph 119b SGB V bei der KVSH eingereicht werden. Eine Kopie des Kooperationsvertrages ist ausreichend.

### An welche Adresse muss der Kooperationsvertrag geschickt werden?

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein  
Abrechnungsabteilung  
Bismarckallee 1-6  
23795 Bad Segeberg

### Ab wann dürfen die Leistungen des Abschnittes 37.2 EBM abgerechnet werden?

Sie können die Leistungen ab dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt abrechnen. Ist kein Zeitpunkt vertraglich vereinbart worden, wird das Datum des Vertragsschlusses (Datum der Unterschriften) zugrunde gelegt. Sie erhalten ein Bestätigungsschreiben und eine Übersicht darüber, für welche Pflegeheime und ab welchem Datum die Leistungen abgerechnet werden können.

### Leistungsübersicht

Folgende Leistungen dürfen Sie abrechnen:

Übersicht Leistungen Abschnitt 37.2 EBM		
GOP	Kurzbeschreibung	Bewertung
37100	<b>Kooperationspauschale für die Behandlung in der Praxis</b> Zuschlag zur Versichertenpauschale oder Grundpauschale für die Betreuung von Patienten einer stationären Pflegeeinrichtung  Einmal im Behandlungsfall, höchstens zweimal im Krankheitsfall	125 Punkte
37102	<b>Kooperationspauschale für die Behandlung im Pflegeheim</b> Zuschlag zu den Besuchen in Pflegeeinrichtungen (GOP 01410 oder 01413 EBM) für die Betreuung von Patienten  Einmal im Behandlungsfall	125 Punkte
37105	<b>Koordinierungspauschale</b> Zuschlag zur Versichertenpauschale oder Grundpauschale für den koordinierenden Vertragsarzt  Einmal im Behandlungsfall  Schriftliche Vereinbarung mit den anderen kooperierenden Vertragsärzten erforderlich	275 Punkte
37113	<b>Zuschlag zum Mitbesuch</b> Zuschlag für den Besuch eines weiteren Patienten im Pflegeheim (GOP 01413 EBM), mit dem ein Kooperationsvertrag nach § 119b SGB V besteht  Für jeden Mitbesuch berechnungsfähig	106 Punkte
37120	<b>Fallkonferenz</b> (auch telefonisch)  Höchstens dreimal im Krankheitsfall	64 Punkte

### Mitteilungspflicht bei Änderungen

Sie können die Leistungen abrechnen, solange der geschlossene Kooperationsvertrag wirksam ist. Bitte achten Sie daher insbesondere darauf, jede Änderung des Kooperationsvertrages oder der tatsächlichen und rechtlichen Umstände der KVSH rechtzeitig mitzuteilen. Eine relevante Änderung könnte beispielsweise die Aufnahme eines weiteren Arztes in den Vertrag, ein Wechsel der Betriebsstätte, die Zulassungsstatusänderung oder die Kündigung des Kooperationsvertrages sein.

Haben Sie Fragen zum Thema Kooperationsverträge und Abrechnung der Leistungen aus dem Abschnitt 37.2 EBM? Wir helfen Ihnen gern weiter. Sie können uns eine E-Mail unter [abrechnung@kvsh.de](mailto:abrechnung@kvsh.de) schreiben oder uns unter Tel. 04551 883 883 erreichen.

JULIA ALBERTS, KVSH